

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 71
Bekanntmachungen	S. 71
Auf einen Blick	S. 76

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 11. März bis 15. März 2019 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 12. März 2019

- 16.00 Uhr Unterausschuss Schulbau, Schulsanierung und Schulausstattung, Rathaus
- 17.00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, Rathaus
- 17.30 Uhr Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung mit dem Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie, Kurt-Tucholsky-Schule, Alte Gladbacher Straße 10

Mittwoch, 13. März 2019

- 17.00 Uhr Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität, Rathaus

Donnerstag, 14. März 2019

- 15.30 Uhr Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit mit dem Kultur- und Denkmalausschuss, Seidenweberhaus
- 16.00 Uhr Haupt- und Beschwerdeausschuss, Seidenweberhaus
- 17.00 Uhr Rat, Seidenweberhaus

EINLADUNG

ZUR 33. SITZUNG DES RATES

DONNERSTAG, 14.03.2019, 17.00 UHR

SAAL 1 DES SEIDENWEBERHAUSES

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.11.2018
2. Mitteilungen und Eingänge
3. Einwohnerfragestunde
4. Übersicht über die Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen des 4. Quartals 2018

5. Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Teilergebnisplan 2019 hier: Mehrbedarf bei dem BgA Sportplätze
6. Nachbewilligung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Teilfinanzplan 2019
7. Namensgebung für das neue Innenstadtgymnasium
8. Musterraumprogramm für die allgemeinen und allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufen I und II in Krefeld – Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Raumbestandes
9. Einrichtung eines befristeten Teilstandorts für die Josef-Hafels-Schule
10. Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bauungsplanverfahren der Stadt Krefeld; Dritte Fortschreibung
11. Stadtbau Uerdingen

Richtlinie der Stadt Krefeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Hofflächen und Fassaden im Stadtbaugebiet „Krefeld-Uerdingen“

Richtlinie der Stadt Krefeld über die Vergabe und Verwendung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds (Ziff. 17) im Stadtbaugebiet „Krefeld-Uerdingen“

Richtlinie der Stadt Krefeld zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds (Ziff. 14) im Stadtbaugebiet „Krefeld-Uerdingen“
12. Satzung über die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 750 – nördlich Blumentalstraße / beiderseits Gahlingpfad
13. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 786 - Nördlich Alte Gladbacher Straße -Aufhebung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch Satzungsbeschluss
14. Bebauungsplan Nr. 819 – Dießemer Bruch – Aufstellung und öffentliche Auslegung
15. B-Plan 692 -Südlich Emil-Schäfer-Straße /östlich Friedhof-
a) Umlegungsanordnung
b) Übertragung des Vorkaufsrechtes
16. 6-streifiger Ausbau der A 57 im Abschnitt Krefeld
17. Ortsrecht der Stadt Krefeld
hier: Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse der Stadt Krefeld
18. Um- und Nachbesetzungen in Ausschüssen und Gremien

- 18.1 Um- und Nachbesetzungen in Ausschüssen und Gremien
- Antrag der SPD-Fraktion vom 22.02.2019 -
19. Beschaffung von Elektrofahrzeugen und -maschinen mittels Förderung durch Bundesmittel
- Einbringung eines Antrages von Rh. Drabben vom 17.01.2019 -
20. Schwierige Zukunft der Modebranche in Krefeld?
- Einbringung eines Antrages der CDU-Fraktion vom 30.01.2019 -
21. Prüfauftrag zum Erlass von Vorkaufsrechtsatzungen nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
- Einbringung eines Antrages der SPD-Fraktion vom 12.02.2019 -
22. Für den Erhalt der Stichwahl - kein Sonderweg für NRW!
- Einbringung eines Antrages der SPD-Fraktion vom 14.02.2019 -
23. Gewährung von Zuwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen - Einbringung eines Antrages der Fraktion DIE LINKE vom 22.02.2019 -
24. Seebücke
- Einbringung eines gemeinsamen Antrages der Fraktionen der SPD, Grünen und DIE LINKE sowie der Ratsherren Drabben, Heitzer, Klein und Preuß vom 25.02.2019 -
25. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.11.2018
2. Mitteilungen und Eingänge
3. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2018
Mehrbedarfe bei der Gebäudeunterhaltung des Objektes Uerdinger Straße 2-8 (Gehlen-Stiftung)
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses -
4. Bericht des Oberbürgermeisters
5. Anfragen

Krefeld, 05.03.2019
Frank Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN

6-STREIFIGER AUSBAU DER BUNDESAUTOBAHN 57 (A 57) IM ABSCHNITT KREFELD VON BAU-KM 60+500 BEI DER ANSCHLUSSSTELLE KREFELD-GARTENSTADT BIS BAU-KM 66+580 BEI DER ANSCHLUSSSTELLE KREFELD-OPPUM;

Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plant den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 57 (A 57) bei Krefeld. Das Vorhaben umfasst den 6,08 km langen A 57-Abschnitt von Bau-km 60+500

im Norden bis Bau-km 66+580 im Süden. Es beinhaltet die Anschlussstellen 12 Krefeld-Gartenstadt, 13 Krefeld-Zentrum und 14 Krefeld-Oppum. Der Ausbauabschnitt schließt im Norden an den Ausbauabschnitt Oppum (Südrand der Anschlussstelle Oppum bis Autobahnkreuz Meerbusch) an, für den die Planfeststellung durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.07.2017 bereits erfolgt ist.

Die Planung zur Erweiterung des bislang 4-spurigen A 57-Abschnitts um jeweils eine weitere Fahrspur pro Fahrtrichtung beinhaltet u. a.

- den Abriss und anschließenden Neubau von 13 der 15 im Ausbauabschnitt vorhandenen Brückenbauwerke,
- die Anpassung der Rampenfahrbahnen aller drei Anschlussstellen sowohl westlich als auch östlich der A 57 sowie bezüglich der Anschlussstellen Krefeld-Zentrum und Krefeld-Gartenstadt auch die Neutrassierung von Teilen der Anschlussrampen,
- die Realisierung aktiven Lärmschutzes durch den durchgehenden Verbau eines Fahrbahnbelages mit dem Korrekturfaktor - 5 dB(A), d. h. eines Fahrbahnbelages, der gegenüber dem Referenzwert des Standardbelages der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BImSchV) bzw. der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – (RLS 90) um 5 dB(A) leiser ist,
- die Realisierung weiteren aktiven Lärmschutzes durch den Bau von Lärmschutzwänden, teilweise in gebogener, d. h. oben nach innen gewölbten Form, mit Höhen zwischen 4,50 m und 9 m über Längen von 7.124 m auf der Westseite der A 57, 5.674 m auf der Ostseite der A 57 und 1.852 m im Mittelstreifen der A 57,
- die über den aktiven Lärmschutz hinausgehende grundsätzliche Anerkennung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes,
- die Errichtung der Entwässerungsanlagen,
- die Umsetzung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sowie
- alle sonstigen mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz sowie an Anlagen Dritter.

Von den geplanten Bau- und Kompensationsmaßnahmen betroffen sind Grund- bzw. Flurstücke in den Gemarkungen Traar, Uerdingen, Verberg, Bockum, Linn, Oppum und Benrad der kreisfreien Stadt Krefeld sowie in der Gemarkung Ilverich der Stadt Meerbusch im Rhein-Neuss-Kreis.

Zur Erlangung des Baurechts für dieses Vorhaben hat die Regionalniederlassung Niederrhein des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Hansastraße 2, 47799 Krefeld, mit Schreiben vom 15.02.2019 bei der Bezirksregierung Detmold die Planfeststellung gem. §§ 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die hier von der örtlich grundsätzlich zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf abweichende Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold resultiert aus § 1 Abs. 3 S. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht vom 26.01.2010 in ihrer derzeitigen

Fassung und dem darauf beruhenden Zuständigkeits-Zuweisungserlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.08.2018, Az. III A 1.

Die Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 18. März 2019 bis zum 17. April 2019

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar

bei der Stadt Krefeld,
Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen,
Zimmer 201, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,

jeweils während der Dienststunden,

montags bis freitags vormittags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Sie werden außerdem auch im Internet, und zwar über die Homepage der Bezirksregierung Detmold

(Adresse: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de>) sowie inklusive dieser Bekanntmachung auch über das zentrale Internetportal im Sinne von § 20 UVPG

(Adresse: <https://www.uvp-verbund.de/nw>) zugänglich sein. Im Zweifelsfall maßgeblich ist gem. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW bzw. gem. § 20 Abs. 2 S. 2 UVPG jedoch der Inhalt der im Auslegungsort ausgelegten Unterlagen.

Hinweis: Am Mittwoch, dem 27. März, sowie am Montag, dem 08. April 2019, wird jeweils vormittags (d. h. von 08.30 bis 12.30 Uhr) im Auslegungsort in Krefeld eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbetriebs Straßenbau NRW die Auslegung begleiten und während der vorgenannten Dienststunden für Fragen zum Vorhaben und zu den Planunterlagen zur Verfügung stehen.

Zu den ausliegenden Planunterlagen gehören

- der Erläuterungsbericht,
- der UVP-Bericht gem. § 16 UVPG und eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts/der zu erwartenden Umweltauswirkungen,
- eine Umweltverträglichkeitsprüfung [Erläuterungsbericht mit den Kartenanhängen 1 (Realnutzung, Biotoptypen), 2 (Tiere und Pflanzen), 3 (Boden), 4 (Wasser), 5 (Klima), 6 (Landschaft), 7 (Menschen), 8 (Synthese) und 9 (Variantenvergleich) und einem städtebaulichen Fachbeitrag],
- eine Übersichtskarte, ein Übersichtslageplan und Lagepläne sowie Übersichtshöhenpläne und Höhenpläne,
- Darstellungen der Straßenquerschnitte,
- ein Bauwerks-/Regelungsverzeichnis,
- ein Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbslagepläne,
- Lagepläne zu den Immissionsschutzmaßnahmen,
- Übersichtslagepläne zu den Entwässerungs-Einzugsgebieten Bestand und zu den Entwässerungs-Einzugsgebieten Planung,
- eine aus zwei Teilen bestehende Verkehrsuntersuchung,
- eine schalltechnische Untersuchung (Erläuterungsbericht, Tabelle der Emissionspegel, Ergebnisliste der lärmtechnischen Untersuchungen mit Straßenverzeichnis, Übersichtslageplan),
- eine Luftschadstoffuntersuchung,
- wassertechnische Untersuchungen und ein Fachbeitrag zur

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),

- eine FFH-Verträglichkeitsprüfung,
- faunistische Untersuchungen (u. a. Bestandserfassung Amphibien, Erfassung der Fledermausfauna, Höhlenbaumkartierung),
- der landschaftspflegerische Begleitplan (Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktpläne, Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenblättern, Maßnahmenplänen und einer tabellarischen Gegenüberstellung Eingriff-Kompensation) sowie
- ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

1.

Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 17. Mai 2019 (einschließlich)

- bei der Stadt Krefeld (Adresse s. o.) oder auch
- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,

schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Vorhaben äußern. Diese Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVP). Darauf, dass eine gewöhnliche E-Mail (außer De-Mail oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG). Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.

2.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3.

Einwendungen werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Vorhabenträger zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Dieses Interesse ergibt sich aus Sinn und Zweck der Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. In diesen Verfahren werden Daten an den Vorhabenträger weitergegeben, die die Einwender mit dem Ziel, dass sie bei der Entscheidung über das Verfahren berücksichtigt werden, selbst in das Anhörungsverfahren eingebracht haben. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender mit nachvollziehbarer substantiiertem Begründung widersprechen. Das setzt voraus, dass im persönlichen Einzelfall ein über das Interesse des Vorhabenträgers hinausgehendes persönliches Interesse an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten vorliegt. Ein bloßer, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werde widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interes-

senabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten.

4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der jeweilige Vertreter) von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, d. h. die Bezirksregierung Detmold, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

9. Da das Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die Bezirksregierung Detmold die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zu Umweltauswirkungen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPG zuständige Behörde ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- die ausgelegten Planunterlagen die im Sinne von § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht/die Umweltverträglichkeitsstudie sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Krefeld, den 27.02.2019
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 6. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 210/II BLATT I – FLÜNNERTZDYK / MOERSER LANDSTRAÙE / NIEPER STRAÙE – IM BEREICH FLÜNNERTZ- DYK 301

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 210 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

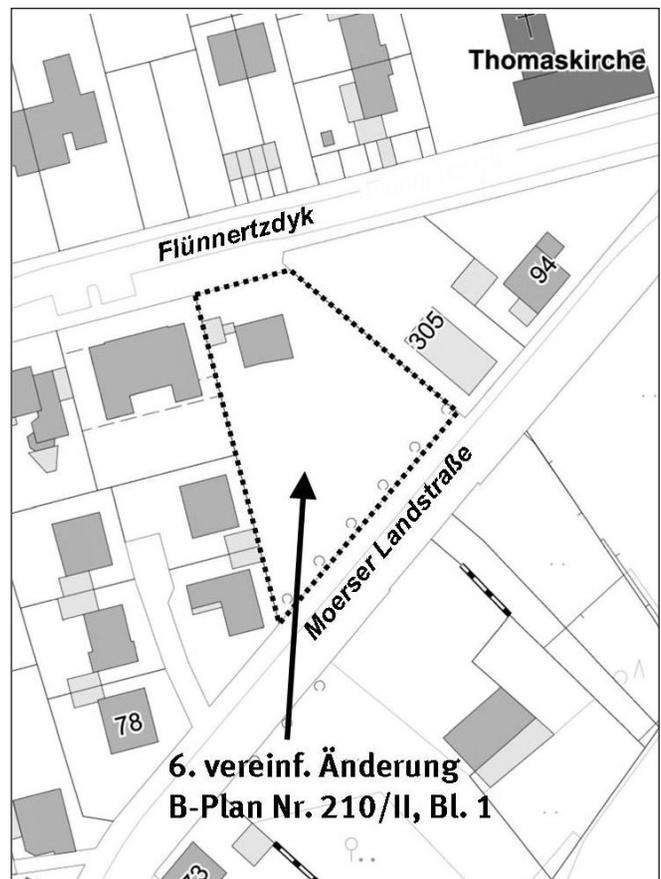
Inhalt der vereinfachten Änderung ist die Schaffung einer zusätzlichen überbaubaren Grundstücksfläche auf dem oben genannten Grundstück.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

vom 15.03.2019 bis einschließlich 15.04.2019

**montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt-



und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 3. Obergeschoss, Zimmer 329, 47829 Krefeld, eingesehen werden.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / RB 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 27. Februar 2019
DER OBERBÜRGERMEISTER
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

ZWEITE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT KREFELD FÜR DEN KOMMUNALBETRIEB KREFELD, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS VOM 12.12.2016

vom 24.02.2019

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW.S. 90) - GO NRW - und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 19. September 2014 (GV. NRW. S. 616) – KUV, § 46 Abs. 1, - hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 12. April 2018 folgende zweite Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 12.12.2016 beschlossen:

Art 1:

In Abänderung von Art. 2 der Ersten Änderungssatzung zur Ände-

rung der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) vom 05.12.2017 erhält

§ 2 Absatz 1 letzter Satz folgende Fassung:

Die Übernahme der Aufgaben nach Ziffer 2 bis 11 erfolgt mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

Art. 2:

Art. 23 der Ersten Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) vom 05.12.2017 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 24.02.2019
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld**

08.03. bis 10.03.2019
Herbert Panhey GmbH
Donaustraße 26 | 47809 Krefeld
54 03 37

15.03. bis 17.03.2019
Hans Schneiders e. K. | Inh. Stefan Schneiders
Breslauer Straße 256 | 47829 Krefeld
94 45 23

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TELEFONSEELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer 0 21 51 / 63 40 informiert werden.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.